



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Energiemanagementsysteme

Merkblatt als Hilfestellung für Anträge nach der Richtlinie für die
Förderung von Energiemanagementsystemen (ab 1. Mai 2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Antragsberechtigung.....	1
2. Fördergegenstand.....	2
3. Art und Höhe der Förderung.....	4
4. Antragstellung.....	6
5. Verwendungsnachweisverfahren.....	6

Dieses Merkblatt erläutert die Förderrichtlinie und ist als Hilfestellung für Antragssteller gedacht.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen (rechtlich selbstständige Einheiten) mit Sitz oder mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Der Unternehmensbegriff richtet sich nach Art. 1 im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission (KMU-Empfehlung):

„Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.“ (Art. 1 Anhang KMU-Empfehlung)

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit mindestens 25 % beteiligt sind. Kirchen sowie Unternehmen, an denen eine Kirche mit mindestens 25 % beteiligt ist,
- Unternehmen bzw. selbstständige Unternehmensteile, die im laufenden Kalenderjahr einen Antrag nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (Besondere Ausgleichsregelung) stellen oder gestellt haben und zum Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet sind (ab einem Stromverbrauch von 5 GWh pro Jahr),
- Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Empfehlung sind und denen für das Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, eine Entlastung von der Energie- und/oder Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes bzw. § 55 des Energiesteuergesetzes (Spitzenausgleich) gewährt wird,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Steinkohlebergbaus,
- Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften,
- Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200.000 Euro (im Falle von Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs: EUR 100.000 Euro) erhalten haben und (siehe Ziffer 3 dieses Merkblattes),
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft im Rahmen der Zwangsvollstreckung gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabeordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

2. Fördergegenstand

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001
- Erstzertifizierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)
- Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (im Folgenden: Messtechnik) für Energiemanagementsysteme
- Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

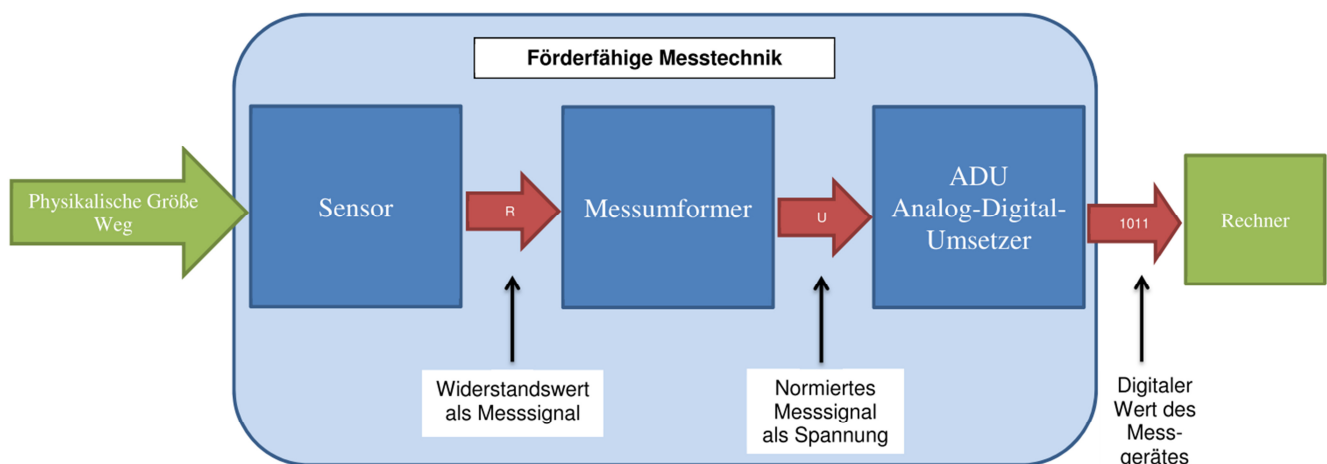
Erläuterungen zu den Fördergegenständen:

Zu Buchstabe a und b: In Verbindung mit einer Erstzertifizierung können Ausgaben für eine externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems und Ausgaben für die Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten / Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem gefördert werden. Der Berater bzw. das Beratungsunternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich in der KfW-Beraterbörse, der Liste für Energieeffizienz-Experten der „dena“ Datenbank oder des BAFA für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelistet sein.

Zu Buchstabe b: Die Erstzertifizierung eines alternativen Systems ist nur förderfähig, wenn die durchschnittlichen Jahresenergiekosten des antragstellenden Unternehmens unter 200.000 Euro liegen. Die Jahresenergiekosten umfassen Kosten für Strom, Brennstoffe, Nah-/Fernwärme/-kälte sowie die auf Energie entfallenden Abgaben, Umlagen und Steuern. Nicht zu berücksichtigen ist die auf Energiekosten entfallende Umsatzsteuer. Kraftstoffe sind nur bei Unternehmen der Verkehrs- und Logistikbranche (Abschnitt H „Verkehr und Lagerei“ der Wirtschaftszweigklassifikation 2008) anrechenbar.

Zu Buchstabe c: Förderfähig ist Messtechnik dann, wenn sie stationär als Sensor, Messumformer oder ADU (Analog-Digital-Umsetzer) eingesetzt wird. Hierzu zählen beispielsweise Widerstandsthermometer, Durchflussummformer, elektronische Energiezähler, Datenlogger und Bildschirmschreiber. Nicht förderfähig sind hingegen Server, PC, Drucker, Monitore, Router, Verkabelung, mobile Messgeräte oder Messgehäuse.

Schematische Darstellung einer Messkette als Abgrenzung der förderfähigen Messtechnik



Zu Buchstabe c und d: Förderfähig sind bei den investiven Maßnahmen zudem Installationskosten und Schulungskosten (nur Buchstabe d.). Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Installations- und Schulungsleistungen müssen von externen Dritten durchgeführt werden, um förderfähig zu sein. Geförderte Messtechnik und Software sind mindestens 3 Jahre zweckentsprechend zu verwenden.

Zu Buchstabe d: Förderfähig ist Software nur dann, wenn sie auf der Liste der förderfähigen Energiemanagementsoftware gelistet ist. Die Liste kann auf der Homepage des BAFA – im Menüpunkt Energie – Energiemanagementsysteme – Publikationen oder unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/publikationen/index.html>

Förderfähig sind Maßnahmen auch für Nicht-KMU, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits aufgrund des EDL-G besteht. Bitte beachten Sie vor Antragstellung besonders die Regelungen zu „De-minimis“-Beihilfen (Ziffer 3 des Merkblatts).

Die geförderten Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

Nicht förderfähig sind:

- Energieaudits nach DIN EN 16247-1,
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus der Richtlinie ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- Maßnahmen nach den **Buchstaben b bis d**, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der EG-Empfehlung handelt, dem eine Entlastung nach § 10 Stromsteuergesetz bzw. § 55 Energiesteuergesetz (Spitzenausgleich) gewährt wird,
- Maßnahmen nach den **Buchstaben b bis d**, wenn das Unternehmen bzw. der selbstständige Unternehmensteil eine Begrenzung von der EEG-Umlage nach § 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz beantragt oder in den letzten 12 Monaten beantragt hat,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Maßnahmen, die bereits begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden),
- Personalkosten, Betriebskosten, Steuern, Umlagen, Abgaben,
- Eigenleistungen des Antragstellers. Dazu zählen auch Leistungen von verbundenen oder Partnerunternehmen im Sinne von Artikel 3 im Anhang KMU-Empfehlung.

**Förderfähigkeit bei Beantragung des Spitzenausgleichs (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG)
oder Begrenzung der EEG-Umlage (§§ 63 ff. EEG)**

		KMU	kein KMU
1. Spitzenausgleich	Spitzenausgleich beantragt	Förderung ausschließlich für Zertifizierung nach ISO 50001 möglich (Buchstabe a)	keine Förderung möglich
	Spitzenausgleich nicht beantragt	alle Fördertatbestände möglich	
2. Begrenzung EEG-Umlage	Begrenzung EEG-Umlage UND Stromverbrauch ≥ 5 GWh	nicht antragsberechtigt	
	Begrenzung EEG-Umlage UND Stromverbrauch < 5 GWh	Förderung ausschließlich für Zertifizierung nach ISO 50001 möglich (Buchstabe a)	
	keine Begrenzung	alle Fördertatbestände möglich	

KMU Definition:

Mitarbeiterzahl < 250 **und** entweder Jahresumsatz des Unternehmens ≤ 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme des Unternehmens ≤ 43 Mio. Euro

Zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme siehe Leitfaden der EU zur KMU Definition, welcher unter folgendem Link abgerufen werden kann:
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_de.htm

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung nach der Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme aus.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bei der Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 6.000 Euro,
- bei der Erstzertifizierung eines alternativen Systems maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro,
- bei der Beratung zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 3.000 Euro,
- bei der Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten / Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.000 Euro,

- bei dem Erwerb von Messtechnik maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro,
- bei dem Erwerb von Software maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro.

Bei einer Förderung von Maßnahmen nach Buchstabe c. (Erwerb von Messtechnik) sind sowohl die Netto-Investitionskosten als auch die mit der Investition in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anrechenbaren Installationskosten durch unabhängige Dritte zuwendungsfähig. Die Kosten zur Installation der Messtechnik sind jedoch nur bis zu einem Anteil von maximal 30 % der Netto-Investitionskosten förderfähig.

Bei einer Förderung von Maßnahmen nach Buchstabe d. (Erwerb von Software) sind sowohl die Netto-Investitionskosten als auch die mit der Investition in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anrechenbaren Installations- und Schulungskosten durch unabhängige Dritte zuwendungsfähig.

Die Gesamtsumme der Zuwendungen aus diesem Förderprogramm ist über einen Zeitraum von 36 Monaten auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

Erläuterungen zu „De-minimis“-Beihilfen:

Die Förderung der Maßnahmen nach Ziffer 3.1 der Richtlinie erfolgt ausschließlich im Rahmen einer „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung).

Ein Unternehmen darf innerhalb von drei Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 Euro an Subventionen in Form von „De-minimis“-Beihilfen erhalten. Andererseits können „De-minimis“-Beihilfen durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten Fördermaßnahmen kombiniert werden. Bei der Berechnung, ob ein Unternehmen unterhalb der zulässigen Grenze von max. 200.000 Euro liegt, ist der Unternehmensbegriff nach Artikel 2 Abs. 2 der „De-minimis“-Verordnung zu beachten.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“, auf welches die jeweiligen Maximalbeträge zu beziehen sind, bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsratsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus

Auch Unternehmen, die mittels eines oder mehrerer anderer Unternehmen in einer der vorhergehend beschriebenen Beziehungen zueinander stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle von Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs beträgt die zulässige Grenze für „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren max. 100.000 Euro.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über ein elektronisches Antragsformular, welches auf der Homepage des BAFA veröffentlicht ist: <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/index.html>

Das Antragsformular umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen und den geplanten Maßnahmen sowie zu den geplanten Ausgaben. Die Angaben werden elektronisch an das BAFA übermittelt. Zusätzlich muss der Antragsteller das ausgefüllte Formular ausdrucken und unterschrieben zusammen mit:

- dem Angebot des Zertifizierers
- dem Angebot für die externe Beratung / Schulung
- dem Kostenvoranschlag für die Messtechnik
- dem Kostenvoranschlag für die Software

postalisch an folgende Adresse schicken:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Energiemanagementsysteme -
Frankfurter Str. 29-35
65754 Eschborn

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle der positiven Bescheidung die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der Angaben zu den Kosten der Maßnahme bestimmt. Nachträgliche Änderungen der Angaben sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides möglich.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme durchgeführt werden muss, beträgt zwölf Monate und beginnt mit Erteilung des Zuwendungsbescheides. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

5. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Die Verwendungsnachweiserklärung ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Insbesondere sind die benötigten Parameter der durchgeführten Maßnahmen sowie die tatsächlich realisierten Ausgaben anzugeben.

Die Fachunternehmererklärung ist durch den Installateur auszufüllen und zu unterschreiben. Sollten zwei oder mehr Installateure beauftragt worden sein, muss die Fachunternehmererklärung per Kopie von jedem der Installateure ausgefüllt werden. Der Fachunternehmer bestätigt die Richtigkeit der Angaben in der vom Unternehmen ausgefüllten Verwendungsnachweiserklärung bezüglich der von ihm installierten Messtechnik bzw. Software. Bei Eigeninstallation muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller ausgefüllt werden.

Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllte Verwendungsnachweiserklärung
- Nachweis der Erstzertifizierung (Kopie des Zertifikats)
- Nachweis der Netto-Kosten für die Erstzertifizierung (Rechnung)

- Nachweis der durchschnittlichen Jahresenergiekosten (bei Erstzertifizierung eines alternativen Systems)
- Nachweis der Netto-Kosten für die externe Beratung / Schulung bei Erstzertifizierung (Rechnungen)
- Fachunternehmererklärung (bei Erwerb von Messtechnik oder Software)
- Nachweis der Inbetriebnahme der Messtechnik mittels Energiemanagementsystem-Software-Ausdruck (Datenpunktliste)
- Herstellererklärung (bei Erwerb von Software)
- Nachweis der Netto-Investitionskosten für den Erwerb von Messtechnik und/oder den Erwerb von Energiemanagement-Software (Rechnungen)
- Nachweis der Netto-Installationskosten und der Netto-Schulungskosten hinsichtlich der Inbetriebnahme einer Energiemanagement-Software (Rechnungen)
- „De-minimis“-Erklärung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 422

E-Mail: energiemanagement@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1503

Fax: +49(0)6196 908-1442



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Stand

22.04.2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.